**Ortskirchliche Satzung**

**über die Benutzung des Friedhofs in Eyb**

**(Friedhofordnung)**

Der Evang.-Luth Kirchenvorstand in Eyb als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Eyb gemäß § 22 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 02.03.1964 (KABl. 1964, S. 19) erlässt aufgrund § 22 Abs. 2 Ziff. 2 und § 68 Abs. 2 KGO folgende

**ortskirchliche Satzung**

**über die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Eyb (Friedhofordnung)**

**I. Allgemeines**

**§ 1**

Der kirchliche Friedhof in Eyb steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung in Eyb. Derr Friedhof ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, Anstaltsträger ist die Evang.-Luth. Kirchenstiftung Eyb.

**§ 2**

1. Der Friedhof steht zur Bestattung allen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eyb hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht zusteht, zur Verfügung.

2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Evang.-Luth. Pfarramts Eyb.

**II. Friedhofseinteilung**

**§ 3**

1. Der Friedhof enthält Familien-, Reihen- und Kindergräber.

2. Die Einteilung der Friedhoffläche ist planmäßig festgelegt. Jedes Grab erhält eine Nummer.

**III. Grabstellen**

**§ 4**

**Reihengräber:**

1. Die Ausmaße eines Grabbettes betragen ohne Zwischenwege

a) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre

Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Tiefe bis zur Grabsohle 1,80 m

b) für Kinder bis zu 7 Jahren

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Tiefe bis zur Grabsohle 1,20 m

2. Jede Grabstätte darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche belegt werden.

3. Das Reihengrab hat nur eine Grabstelle.

4. Die Beisetzung im Reihengrab erfolgt entsprechend der Sterbezeit der Reihe nach.

5. Innerhalb der Ruhefrist darf das Grab von den Hinterbliebenen durch Errichtung eines Denkmals, einer Grabeinfassung entsprechend unterhalten und geschmückt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist steht das Grab zur freien Verfügung der Friedhofverwaltung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

**§ 5**

**Familiengräber:**

1. Familiengräber werden mit einer oder zwei Grabstellen abgegeben.

2. Die Ausmaße des Grabbettes sind wie bei den Reihengräbern für Erwachsene. Die oberflurige Breite des Familiengrabes mit 2 Grabstellen beträgt 1,80 m. Familiengräber können auf Wunsch 2,20 m. tief angelegt werden.

3. Das Recht auf ein Familiengrab wird durch Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Eintrag im Grabbuch erworben. Das Nutzungsrecht an einem Familiengrab kann nur von einer Person erworben werden; es ist vererblich. Gräber werden nur im Todesfalle abgegeben.

4. Das Recht auf Benutzung eines Familiengrabes wird auf 20 Jahre erworben. Die Dauer des Rechts der Benutzung wird vom Zeitpunkt der Überlassungsgenehmigung an gerechnet. Nach Ablauf des Rechtes der Benutzung ist der Weitererwerb auf jeweils weitere 20 Jahres gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren möglich. Wir ein Weitererwerb nicht ge­wünscht, fällt das Familiengrab der Friedhofverwaltung anheim. Ein Rechtsanspruch auf Weitererwerb besteht nicht.

5. Mit der Bezahlung der Gebühr, die vor der Beisetzung zu entrichten ist, beginnt das Nutzungsrecht. Hierüber wird dem Inhaber des Familiengrabes eine Graburkunde ausgehändigt, die den vollen Beweis der Bezahlung der Grabgebühren begründet. Für die Rechter aus der Graburkunde sin die Eintragungen im Grabbuch maßgebend.

6. Wird während der Berechtigungszeit auf das Recht verzichtet, so hat dies kei­nen Einfluss auf entrichtete Grabgebühren.

7. Der Verkauf von Familiengräbern durch Benutzungsberechtigte ist verboten.

8. In einem 2,20 m ausgeschachteten Grab, in dem eine Leiche in 2,20 m Tiefe liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche eines Erwachsenen oder eine Kindes in einer Tiefe von 1,80 m, ferner die eines Kindes bis zum 7. Lebensjahr in einer Tiefe von 1,20 m und die Leiche eines Kindes bis zu ei­nem Lebensjahr in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.

9. Dem Erwerber einer Familiengrabstätte ist gestattet, Leichenüberreste früher verstorbener Angehöriger in die neue Grabstelle zu überführen.

**§ 6**

1. Die Familiengräber sind vornehmlich zur Beisetzung von Kindern und Ehegat­ten des Nutzungsberechtigten bestimmt. Außerdem können (mit Genehmigung des Kirchenvorstandes) auch weitere Verwandte des Nutzungsberechtigten sowie Pflegeeltern und Pflegekinder bestattet werden.

2. Falls ein Nutzungsberechtigter verstirbt, so ist bei der Friedhofverwaltung die Berichtigung des Grabbuches zu beantragen. Ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht nicht durch letztwillige oder anderweitige rechtswirksame Verfügung des vorgehenden Nutzungsberechtigten bestimmt, so haben sich die Erben über die Person des Nutzungsberechtigten zu einigen. Von mehreren Miterben sollte möglichst der Älteste den Vorzug erhalten. Im Streitfall ist die Auseinandersetzung auf dem ordentlichen Rechtsweg auszu­tragen.

3. Kann eine Einigung zwischen den Erben über den Nutzungsberechtigten nicht erzielt werden, so ist, falls ein Rechtsstreit nicht ausgetragen werden soll, die Friedhofverwaltung berechtigt, den Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Dabei soll die Umschreibung in folgender Reihenfolge erfolgen:

a) Der überlebende Ehegatte, und zwar auch dann in erster Linie, wenn Kin­der aus einer vorausgegangenen Ehe vorhanden sind.

b) Die Kinder (falls es sich um eine Benutzungsberechtigte handelt auch de­ren uneheliche Kinder), nach diesen Kindern auch Adoptiv- und Stiefkinder, nicht aber Pflegekinder.

c) Die Enkel.

d) Die Eltern.

e) Die vollbürtigen Geschwister.

f) Die Stiefgeschwister.

g) Die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörigen Erben.

Bei Wiederverehelichung der Witwe treten an ihre Stelle die Abkömmlinge.

Innerhalb der einzelnen Nachfolgerklassen hat bei Gleichheit des Grades das höhere Alter das Vorrecht. Weibliche Abkömmlinge treten durch ihre Vereheli­chung hinter die ledigen zurück, auch wenn diese jünger sind. Für die Enkel ergibt sich die Reihenfolge nach der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter. Auf den Anspruch kann verzichtet werden, wodurch der Verzichtleistende in der Reihenfolge ausfällt. Personen, welche wegen eines Verbrechens bestraft sind, können auf Verlangen der übrigen Anspruchsberechtigten ausgeschlossen werden.

4. Solange die Berechtigung des Grabbuches nicht durchgeführt werden kann, sind Bestattungen im Familiengrab nicht zulässig.

**§ 7**

1. **Urnenbeisetzung:**

1. Aschenbehälter können in bereits erworbenen Familiengräbern, sonst in Reihengräbern, sowie unter Bäumen beigesetzt werden.

2. Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.

3. Die Beisetzung erfolgt in einer Erdtiefe von mindestens 80 cm.

4. Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung und unter deren Aufsicht von einer zur anderen Grabstelle verbracht werden.

1. **Urnenbestattung unterm Baum:**
2. Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
3. Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
4. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
5. Über der beigesetzten Urne wird ebenerdig eine Platte angebracht, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

**§ 8**

**Kosten der Graböffnungen:**

Die Kosten, die im Zusammenhang mit Graböffnungen entstehen, hat der Grabinhaber oder derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte neu erwirbt, zu tragen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Totengräbergebühr, sondern auch auf Kosten, die für nicht vorherzusehende Arbeiten entstehen (z. B. Beschaffenheit des Bodens, vorhandene Restfundamente früherer Grabsteine usw.).

**Ruhefristen:**

1. Gräber in denen Leichen oder Leichenteile beigesetzt sind, dürfen vor Ablauf von 20 Jahren nicht wieder belegt werden. Bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 13 Jahre, bei Urnengräbern 10 Jahre.

2. Die Friedhofverwaltung erinnert - wenn die Anschriften der Nutznießer bekannt sind - schriftlich an den Ablauf der Ruhefristen, jedoch besteht hierzu keine Verpflichtung.

3. Nach Ablauf der Ruhefristen stehen die Grabstätten, soweit nicht ein noch wirksames Nutzungsrecht an ihnen besteht, wieder zur freien Verfügung der Friedhofverwaltung. Wenn es geboten erscheint, ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung des Grabes an. Vorhandene bewegliche Ausstattungsteile werden auf Kosten der Grabinhaber auf Lager genommen.

4. Wenn auf Lager genommene Gegenstände, wie Denkmäler usw. nicht inner­halb eines halben Jahres von dem Berechtigten in Anspruch genommen wer­den, werden sie Eigentum der Kirchenstiftung. Die Friedhofverwaltung weist vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf diese Rechtsfolgen hin.

5. Bei Wiederbelegung einer Grabstätte muss die gesetzliche Ruhefrist der erst beigesetzten Leiche abgelaufen und für die neu beizusetzende Leiche eine volle Ruhefrist durch Regelung des Nutzungsrechts gewährleistet sein. Bei einer Erneuerung des Nutzungsrechtes wird die Gebühr nach Jahren berechnet.

**§10**

**Leichenumbettungen:**

1. Die Ausbettung, Überführung von Leichen und Graböffnungen vor Ablauf der Ruhefrist sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung zulässig. Die Vorschriften der Leichenordnung sind zu beachten.

2. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht durchgeführt.

3. Die Umbettung einer Leiche darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Vor­schriften bei geschlossenen Friedhofstoren und ohne Feier erfolgen. Der Totengräber hat bei allen Graböffnungen anwesend zu sein. Die Anwesenheit von Angehörigen ist nicht zulässig.

**IV. Grabpflege**

**§ 11**

1. Sämtliche Gräber müssen während der Benutzungs- oder Ruhezeit gepflegt werden. Soweit Grabinhaber der wiederholten Aufforderung der Friedhofverwaltung zur Grabpflege nicht Folge leisten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, Reihengräber einzuebnen und Familiengräber (nach Ablauf der Ruhezeit) ohne Rücksicht auf die Nutzungszeit und ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren anderweitig zu vergeben.

2. Die Höhe der Grabhügel hat sich im üblichen Rahmen zu halten. Im Zweifels­falle gibt der Totengräber Auskunft.

**§ 12**

1. Gräberschmuck soll aus lebenden Blumen oder Grünwerk bestehen. Einfassun­gen aus immergrünen Gewächsen (Efeu, Immergrün, Buchs, Haus­wurz, Pfingstnelken, Steinbrech, Veilchen usw.) sind erwünscht.

2. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Gräbern, die das Denkmal über­ragen und über die Einfassung hinausgehen, ist nicht zulässig.

**§ 13**

1. Nicht statthaft ist

a) Die Anbringung unpassender Gefäße (Konservendosen usw.), sowie die Hinterstellung dieser Gefäße und Gießkannen auf den Grabstellen.

b) Papier- oder Perlenkränze als Grabschmuck zu verwenden.

c) Die Anbringung von Glaskugeln, Glaskästen und dgl.

2. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Grabschmuck, der nach den Bestimmun­gen der Friedhofordnung nicht zulässig ist, zu entfernen.

**§ 14**

**Besondere Bestimmungen für Grabmäler und Einfriedungen**

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderungen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen, Stellung der Grabmäler auf dem Grab usw. vorschreiben, um unzulässige Ausführungen vom Friedhof fernzuhalten.

**Nicht zugelassen sind**

a) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener oder nicht als Kunststein aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen hergestellter Zement­masse.

b) Im Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, sowie Porzellan und anderes grellweißes oder farbiges Material.

c) Ölfarbenanstrich an Steingrabmälern.

d) Lichtbilder und nicht der Weihe des Ortes entsprechende Inschriften und Ausschmückungen.

2. Die Genehmigungen sind rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1: 10 beim Pfarramt zu beantragen, unter Angabe des Namens, der Grabnummer, des Friedhofabteils, des zu verwendenden Materials, Art, Umfang und Farbe der Beschriftung und des Geschäftsmannes, der die Arbeit ausführt.

3. Grabdenkmale, Einfassungen und Einfriedungen, welche ohne Genehmigung angebracht werden, oder deren Ausführung nicht den genehmigten Zeichnun­gen bzw. den vorgenommenen Änderungen derselben entsprechen, können von der Friedhofverwaltung entfernt und solange in Verwahrung genommen werden, bis die Kosten der Entfernung bezahlt sind. Dies hat spätestens innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

4. Ziffer 3 gilt sinngemäß, wenn Schäden an Grabmälern trotz wiederholter Auffor­derung nicht beseitigt werden.

5. Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

a) für Erwachsene in Einzelgräbern: Höhe 1,30 m, Breite 0,70 m,

b) für Erwachsene in Doppelgräbern: Höhe 1,30 m, Breite 4/5 der Grab­breite,

c) für Kinder: Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 15 cm zulässig.

6. Die Anbringung von Grabstein **u n d** Grabplatte auf einem Grab ist nicht zulässig.

7. Grabmäler, Einfriedungen usw. sind vom Grabinhaber bei Aufgabe des Nut­zungsrechtes bzw. Ablauf der Ruhefrist (bei Reihengräbern) auf seine Kosten wieder zu entfernen, so dass die Grabstätte zur freien Verfügung der Fried­hofverwaltung steht.

**§ 14a**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juli 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Artikel 9a Absatz 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

**§ 15**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genü­gender Länge miteinander verbunden sein. Die ordnungsgemäße Befestigung der Grabsteine im Sinne dieser Vorschrift ist nach Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofverwaltung schriftlich anzuzeigen.

2. Alle Grabmale über 1m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Denkmäler bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1 m eine Fundamentplatte genügt.

3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.

4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

**V. Gebühren**

**§ 16**

Die von der Friedhofverwaltung zu erhebenden Gebühren werden in einer Gebüh­renordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Friedhofordnung ist.

**VI. Ordnungsbestimmungen**

**Veranstaltungen von Trauerfeiern**

**§ 17**

1. Bei evang.-luth. Kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Be­standteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grabe zulässig.

2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

**§ 18**

Die Beschädigung oder Beschmutzung von Gräbern, Denkmälern und Brunnen, jede Beschädigung der Bäume und Anlagen, das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Blumenbehältern, Pflanzen und sonstigem Grabschmuck von frem­den Gräbern, das Betreten fremder Gräber, jede Verunreinigung des Friedhofes, des Leichenhauses und der Eingänge zum Friedhof, sind verboten.

Verboten ist ferner im Friedhof:

1. Das Rauchen.

2. Das Mitbringen von Hunden.

3. Das Mitbringen von Fahrrädern.

4. Jede Verursachung von Lärm, jede Störung von Leichenfeierlichkeiten und jedes Ärgernis gebende ungebührliche Benehmen.

5. Das Belegen fremder Gräber mit Grabsteinen, sonstigen Werkstoffen, alten Kränzen und Blumen, Abraum und dgl.

6. Das Feilhalten von Gegenständen.

7. Das Anbieten von Dienstleistungen.

8. Der Zutritt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.

**§ 19**

Für die Beseitigung von welken Kränzen, Blumen und von unbrauchbar gewordenen Schmuckgegenständen sind die jeweils angelegten Ablagerungsplätze zu verwenden.

**§ 20**

Im Übrigen ist allen Anweisungen der Friedhofverwaltung und des Friedhofpersonals jederzeit sofort Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofordnung können zur Anzeige gebracht und nach den gesetzlichen Strafbestimmungen geahndet werden.

**VII. Haftung**

**§ 21**

Die Grabinhaber tragen für die Dauer der Laufzeit ihrer Grabstätten die Haftung für Schäden und Unfälle aller Art, die durch ihre Grabstätte oder die darauf aufgestellten Gegenstände (Grabmale, Holzkreuze, Einfassungen usw.) entstehen. Sie überneh­men bei Eintritt eines Schadenfalles im Verhältnis zur Kirchenstiftung den vollen Schadenersatz.

Die Friedhofverwaltung bzw. der Eigentümer des Friedhofes übernimmt für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere auch für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung der Grabmäler oder Gräber oder für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

Die Nutzungsberechtigten haben bei Beanstandungen bezüglich der Standfestigkeit der Grabmale durch die Friedhofverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

Die Friedhofverwaltung kann im Blick auf die notwendig gewordene enge Belegung nicht für Schäden aufkommen, die beim Öffnen an Nachbargräbern entstehen, es sei denn, dass eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt.

**VIII. Schlussbestimmungen**

**§ 22**

1. Diese Friedhofordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Friedhofordnung außer Kraft.

Eyb, den 23.06.2020

Der Vorsitzende

des Evang.-Luth. Kirchenvorstands Eyb

Friedrich Müller (Pfarrer)